

Zeitschrift: Lenzburger Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg
Band: 51 (1980)

Artikel: Die grosse Berner Manufaktur-Ordnung von 1719 und ihre Auswirkung für die Lenzburger Bandweber : eine Kleinstadt am Vorabend der industriellen Revolution
Autor: Neuenschwander, Heidi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-918104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1979 Kunsthaus Aarau, GSMBA Aargau
1979 Zug, Kunst auf dem Wasser
1979 Zürich, Galerie Schlégl, Accrochage

Auszeichnungen

1951/1952 Aufmunterungspreis des Bundes
1954 Kiefer-Hablitzel-Stipendium
1966 Oskar-Reinhard-Preis (Handzeichnungen)
1971 Werkbeihilfe Kuratorium Kanton Aargau
1973 Preis der Biennale der Schweizer Kunst Zürich
1976 Werkjahr Kuratorium Kanton Aargau

Photos: Werner Erne, Bernard Gardel, Jack Metzger, Jörg Müller, James Müri, Hans Weber, Friederich Zubler.

DIE GROSSE BERNER MANUFAKTUR-ORDNUNG VON 1719 UND IHRE AUSWIRKUNG FÜR DIE LENZBURGER BANDWEBER

Eine Kleinstadt am Vorabend der industriellen Revolution

VON HEIDI NEUENSCHWANDER

Im Laufe des 17. Jahrhunderts läßt sich ganz allgemein in Westeuropa eine Umwandlung der Wirtschaftsgestaltung vom Zunftbetrieb und vom geschlossenen Wirtschaftsbereich auf Stadtebene zum geschlossenen Wirtschaftsraum eines ganzen Landes feststellen. Die neu aufkommende Wirtschaftsform heißt Merkantilismus. Die merkantilistische Lehre basiert auf der Vorstellung, daß der Reichtum eines Landes in der Menge von Gold und Silber bestehe. Ihr Ziel ist deshalb eine aktive Handelsbilanz, das heißt ein wertmäßiges Überwiegen der Ausfuhr gegenüber der Einfuhr. Die einzelnen Regierungen versuchten nicht nur, neue Gewerbezweige einzuführen, sondern, weil die technische Verbesserung des Produktionsvorganges noch nicht möglich war, wollte man die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes durch bessere Organisation der Arbeit und durch eine zahlenmäßige Erhöhung der arbeitenden Hände erreichen. Man begann deshalb, einzelne kleine Hand-

arbeitsstätten zu einer größeren, einer sogenannten Manufaktur, zusammen zu legen.

Der eben im Entstehen begriffene moderne Nationalstaat und die junge Manufaktur waren gegenseitig aufeinander angewiesen: erfuhr der Staat durch die Ausbildung der Wirtschaft einen entscheidenden Machtzuwachs, so bedurfte das über Stadtwirtschaft und Zunftwesen hinausgewachsene Manufakturbürgertum des staatlichen Schutzes gegen die althergebrachten lokalen und munizipalen Gewalten und der staatlichen Förderung durch Privilegien und Monopole.

Entsprechend dem politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand lassen sich in den einzelnen Staaten verschiedenartige Schwerpunkte in der merkantilistischen Wirtschaftsgestaltung feststellen. Für unser spezielles Thema interessiert uns hier nur die französische Variante. Die französische Wirtschaftspolitik wurde seit 1661 einheitlich von Jean-Baptiste Colbert (1619–1683) nach streng merkantilistischen Grundsätzen geleitet. Durch planmäßige Wirtschaftsförderung versuchte er die These, daß die Macht eines Staates auf seinem Reichtum an Geld beruhe, in Frankreich zu realisieren. Zu diesem Zwecke forcierte er die Entwicklung der Manufakturen als königliche oder privilegierte Unternehmungen, zog ausländische Manufakturisten und Kunsthandwerker heran, erleichterte ihre Niederlassung und unterband die Abwanderung der einheimischen Arbeitskräfte. Colbert erteilte auch vorübergehende Steuerermäßigungen und vergab Absatz- und Produktionsmonopole. Vor allem förderte er die manufaktuelle Produktion von Luxusgütern: kostbaren Stoffen, Gobelins, Spitzen und Spiegeln. Sie fanden Absatz am königlichen Hof oder als Exportartikel. Frankreich wurde damals in der Mode-, Textil- und Luxusartikelindustrie tonangebend und hielt einen großen Teil von Europa durch die gelenkte Ausfuhr seiner Zivilisationsgüter in Abhängigkeit. Nach Colberts Tod traten schwere wirtschaftliche Rückschläge ein, nicht zuletzt auch durch die Vertreibung der Hugenotten¹, welche französische Kunstfertigkeit und gewerbliches «know-how» mit sich in ihre Exilländer ausführten.²

* *

Auch die Berner Regierung wurde von der neuen merkantilistischen Lehre überwältigt, wonach der Reichtum eines Landes in der Menge

¹ Aufhebung des Ediktes von Nantes Oktober 1685; der hugenottische Exodus setzte in den 1680er Jahren bereits ein, über die tatsächliche Anzahl der Emigranten gehen die Schätzungen weit auseinander (200 000–800 000).

² Schon Voltaire bedauert in seinem «Siècle de Louis XIV», Kap. XXXVI, Du Calvinisme, die Unterzeichnung des Revokationsediktes und den darauf folgenden Auszug der Hugenotten als eines der «grands malheurs de la France», denn die emigrierten Franzosen hätten französische Handfertigkeit, Industrie und Reichtum zu den Fremden gebracht.

verfügbaren Geldes bestehe.³ Zunächst erlebte Bern die neue Wirtschafts- und Staatstheorie leidend: in den 1680er Jahren entdeckte die Obrigkeit, daß der Handel mehr Geld aus dem Land herausführe als einbringe. Sie befürchtete dadurch eine allgemeine Verarmung des Landes und wollte eingreifen. Zu diesem Zwecke schuf sie einen Kommerzienrat, der mit Vollmachten und Privilegien einer neu zu schaffenden Manufaktur hilfreich unter die Arme greifen sollte. In der «Großen Manufaktur-Ordnung» von 1719⁴ hielt die Regierung Rückschau auf das bisher Erreichte und legte gleichzeitig Richtlinien für die Zukunft fest.

In dieser «Großen Manufaktur-Ordnung» finden sich die zeitgenössischen merkantilistischen Lehren ins Kleinstaatliche, Republikanische und Puritanische übersetzt. Es sei versucht, ihre wesentlichen Punkte hier kurz zusammenzufassen: Schon eingangs erklärt die Regierung, daß sie mit dieser Ordnung einen doppelten Zweck verfolge: «Wir Schultheiß, Rät und Burger der Statt Bern, thund kund hiermit: Demnach Wir zu Herten gefasset, welcher gestalten die Manufactur und Handlungen den Wolstand eines Lands befördern und das einzige Mittel seye, dardurch der Armuth und Müßiggang abgeholfen, und der dem Land so beschwerliche Außlauff des Gelts verhinderet werden könne ...».⁵ Man wollte also nicht nur den Wohlstand fördern und die Geldausfuhr unterbinden, sondern verfolgte gleichzeitig auch ein ausgesprochen soziales Anliegen. Schon im «Großen Mandat der Statt Bern wider allerhand im Schwang gehende Laster» von 1695, das alljährlich von allen Kanzeln im bernischen Herrschaftsgebiet verlesen werden mußte, hatte die Obrigkeit befohlen, «den verderblichen Müßiggang als das Ruohküssi deß Teuffels, samt aller Faulheit und Trägheit zu meiden, und der Handarbeit und treuen Verrichtung deß von Gott empfangenen Berufs obzuligen».⁶ Jetzt ging der Staat noch einen Schritt weiter, indem er versuchte, durch die Förderung der Manufakturen zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und dadurch der Armut und dem Müßiggang Meister zu werden. Die Regierung – so fährt der Text weiter – wolle alles fördern, was zur Erreichung der gesteckten Ziele beitragen könnte, und mithelfen, Hindernisse aus dem Weg zu räumen, damit diejenigen, welche Zeit und Kraft einer so notwendigen Tätigkeit widmen wollten, «auffgemunteret und angefrischt» würden. Zwar befände sich bereits die eine und andere nützliche Manufaktur im Land, aber sie genügten nicht, um den Inlandbedarf zu decken. Deshalb erläßt die Regierung

³ cf. Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. III, 1. Teil, Kap. 5 passim, 2. Teil, Kap. 7 passim.

⁴ datiert vom 7. Juni, 10. Juli und 11. August 1719, s. beiliegende Reproduktion (durch freundliche Vermittlung des Staatsarchivs Bern).

⁵ Präambel der Manufaktur-Ordnung.

⁶ STA 791, Großes Mandat vom 24. 7. 1695, Par. 8, S. 13.

an ausländische Manufakturisten den Aufruf, sich auf Berner Gebiet niederzulassen. Solchen Unternehmern wird die Naturalisation oder die Aufnahme als Untertan kostenlos in Aussicht gestellt.⁷

Im Gegensatz zu Zürich oder Basel ging die Berner Regierung aber nicht vom Monopol der alten Stadtwirtschaft aus, sondern sie gewährte den Fabrikanten die Freiheit, ihre Ware nach eigenem Gutdünken in der Stadt oder auf dem Land verarbeiten zu lassen.⁸ Somit war hier die Manufaktur von allem Anfang an nicht den Zünften eingegliedert. Zunft und Manufaktur verfolgten entgegengesetzte Ziele: die Manufaktur strebte nach Ungebundenheit, Weite und Großbetrieb, die Zunft dagegen klebte an der Vorschrift, der Begrenzung und dem Kleinbetrieb. Die Berner Obrigkeit stand auf der Seite der jungen Manufaktur.⁹

Anders als in Frankreich, wo die Manufaktur hauptsächlich Luxusgüter für Hof und Export fabrizierte, ging es der Berner Regierung ausschließlich darum, den normalen Bedarf an Bekleidungsartikeln aller Untertanen im Inland zu decken.¹⁰ Deshalb wird den Manufakturisten das Monopol für die Herstellung solcher Waren eingeräumt.¹¹ Ob schon die «gnädigen Herren» von sich selber stets im pluralis majestatis schreiben, schließen sie sich und ihre Amtsleute doch ausdrücklich mit ein in das Gebot, nur im Inland produzierte Bekleidungsartikel zu tragen.¹² Nicht im Bernbiet fabrizierte Konkurrenzwaren sollten künftig bei Strafe der Konfiskation und Bezahlung einer Buße nicht mehr im Land verkauft werden dürfen.^{13 14}

Diese neue Manufaktur-Ordnung wurde allen bernischen Amtsleuten und Städten zugestellt. Zusammen mit einem Begleitbrief, datiert vom 11. August 1719, gelangte sie auch an den Lenzburger Rat, mit dem ausdrücklichen Befehl, dieses Mandat «nit allein von Cantzlen publi-

⁷ Manufactur-Ordnung, Absatz 1.

⁸ ib., Absatz 2.

⁹ ib., Absatz 2, 4.

¹⁰ ib., Absatz 4.

¹¹ ib., Absatz 5.

¹² ib., Absatz 4 «... so haben Wir auch ... Uns entschlossen, Uns und die Unsrigen mit Land-Waar, es seye von Wollen, Baumwollen, Leinwat, Seiden, Läder und dergleichen zu behelffen und zu kleiden; und gleich wie Wir Uns auch selbst darzu verbindlich gemacht, als wollen Wir hiemit auch geordnet und gehebt haben, daß alle diejenigen, so in Oberkeitlichen Aempteren und Diensten zu Statt und in Unseren Teutschen und Weltschen Landen stehen, wie nicht weniger auch die, so in der Magistratur und in denen Bedienungen unserer Stätten sich befinden, sich gleichmäßig deme underwerffen sollen.»

¹³ ib., Absatz 5, 6.

¹⁴ Die Bäume sind damals nicht in den Berner Manufaktur-Himmel gewachsen: die andern eidgenössischen Orte beriefen sich auf die Bundesbriefe, und Bern mußte seine Grenzen auch für Waren aus den andern eidgenössischen Ständen wieder öffnen (cf. Feller, oc. S. 540).

cieren und an gewohnten Orthen anschlagen zu lassen, sondern auch eüwerer Pflichthand obzehen, daß diesere gutte und heillsame Zweck erhalten und möglichst befürderet werden möge».¹⁵

Der Lenzburger Rat hat diese Manufaktur-Ordnung zwar ordnungsgemäß der Öffentlichkeit bekannt gemacht, seine «Pflichthand» aber hat er der jungen Manufaktur nicht geboten, was zu zeigen sein wird.

* *

Für die Bandweber – oder wie man damals sagte: die Posamenter oder Passamentirer – im Berner Aargau um die Wende des 17. Jahrhunderts hatte das Handwerk keinen goldenen Boden. Sie hatten einen schweren Stand gegen ihre zunftmäßig geordneten Berufskollegen in den großen Städten. Im Namen der Posamenter von Lenzburg, Zofingen, Aarau und der Grafschaft bat deshalb Landvogt Emanuel von Graffenriedt am 15. August 1674 die Berner Regierung um Zunftgerechtigkeiten, wie sie die Meister in Zürich und Basel besaßen. Der Bitte wurde entsprochen.¹⁶

In den nächsten Jahren brachten französische Glaubensflüchtlinge die Anregung zum Seidengewerbe in unser Land. Man probierte Maulbeerbäume anzupflanzen, um auf diese Weise Seidenraupen züchten zu können.¹⁷ Auch der Lenzburger Rat muß von solchen Versuchen etwas läuten gehört haben: in der Stadtrechnung von 1693¹⁸ figuriert ein Ausgabeposten für das Anpflanzen von Maulbeerbäumen. Ob der Versuch mißlang, oder ob – wie bei den Experimenten in Bern und in der Waadt¹⁹ – die Seidenraupenzucht sich zwar als möglich, aber nicht als lohnend erwies, läßt sich nicht mehr feststellen.

Auf jeden Fall nahmen die Schwierigkeiten der Lenzburger Posamenter auch im 18. Jahrhundert ihren Fortgang. 1711 klagten Schultheiß und Rat der Berner Obrigkeit, die Posamenter von Zürich würden ihre Lenzburger Kollegen und überhaupt alle Meister aus dem Berner Aargau nicht für redlich halten.²⁰ Zudem würden die ausgelernten Lenzburger Posamenter-Gesellen überall im «Römischen Rych»²¹ nicht als redliche Handwerksburschen anerkannt, obschon durchreisende Gesellen aus dem Reich in Lenzburg genau so gute Aufnahme fänden wie anderswo.²² Diese Ächtung treffe aber die Lenzburger ganz beson-

¹⁵ StL II A 89, S. 36.

¹⁶ STA 800, S. 463, 15. 8. 1674.

¹⁷ Feller oc. S. 545.

¹⁸ StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen I, 1693.

¹⁹ Feller oc. S. 545.

²⁰ Redliche Gesellen müssen anerkannte Handwerksbriefe besitzen.

²¹ Römisches Rych = Römisches Reich Deutscher Nation.

²² Redliche Gesellen hatten auf der Wanderschaft das Recht auf kostenlose Verpflegung und Unterkunft an Orten, wo Gegenrecht gehalten wurde.

ders schwer, weil gemäß Lenzburger Ratsordnung jeder Burgerssohn verpflichtet sei, nach beendiger Lehre sich auf einer dreijährigen Wanderschaft weitere Erfahrung anzueignen. Würden diese Burgerssöhne nun nicht als redlich anerkannt, seien sie auf der Wanderschaft gezwungen, ihre eigenen bescheidenen Mittel aufzubrauchen oder vorzeitig nach Hause zurückzukehren. Der Rat kommt zum Schluß, daß die Lenzburger Gesellen «wegen solcher Untertruckung große Versaumnuß wegen unvölliger Ergreifung ihrer redlich erlernten Handwerken leiden und ußstehen müssen, welches entlich zu ihrer, ihrer Wyb und Kinderen erhalt und ernehrung nit geringen Schaden, ja die üßerste Armuth causieren thut».²³ Obschon Bern auch diesmal nicht mit Patenten geizte, wurde die Notlage der Lenzburger Posamenter nicht behoben. 1722 herrschte weiterhin Arbeitslosigkeit.²⁴

Während die Lenzburger Posamenter vom alten Schrot und Korn krampfhaft versuchten, sich mit Hilfe besserer Zunftbriefe eine solidere Existenzgrundlage zu schaffen, ging ein einzelner junger Burger einen völlig andern Weg. Johann Rudolf Meyer, ein Schulmeisterssohn, hatte in den 1710er Jahren in Lyon das Weben von einfachen und geblumten Seidenbändern erlernt. Einige Jahre später ließ er sich in seiner Vaterstadt nieder und eröffnete eine Seidenband-Manufaktur. In den Schwierigkeiten und Nöten, die ihm seine Mitburger bereiteten, wandte sich der junge Fabrikant zunächst an den Landvogt auf der Lenzburg.

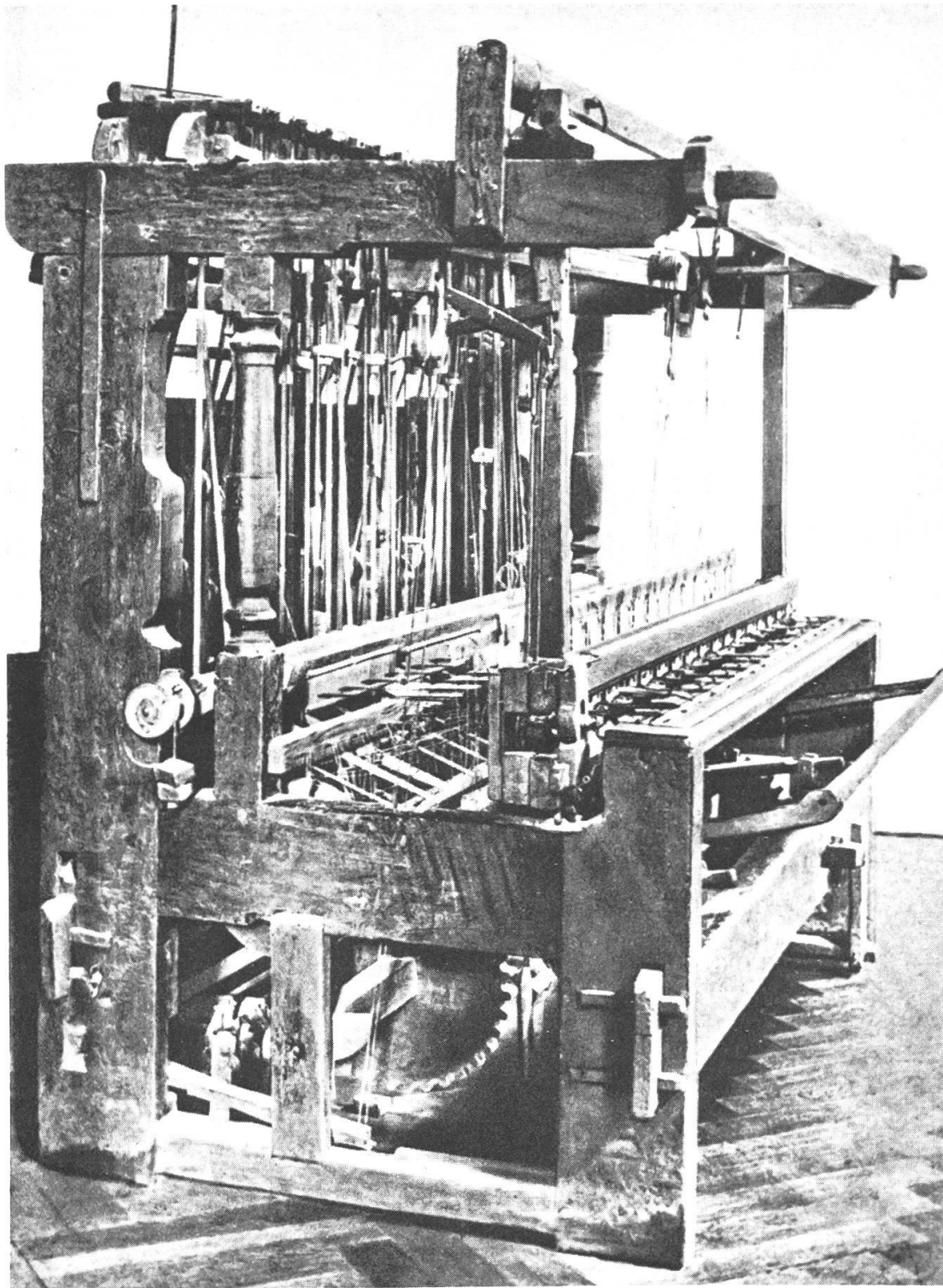
Das Reizvolle der Lokalgeschichte liegt im Detail. Sie zeigt ganz konkret, wie eine Idee sich schließlich im praktischen Alltagsleben realisiert, sie schildert das Individuelle. Zum Persönlichen eines Menschen und zum Individuellen einer Zeit gehört auch der Briefstil. Aus diesem Grunde sollen die an der Auseinandersetzung direkt Beteiligten – die nach Norden, nach Deutschland, orientierten alten Meister, die Zunftvorschriften und -bräuche geltend machen und der junge Meyer, der eine «Wissenschaft, die aus Paris und Lyon kommt», in seiner Vaterstadt einführen will, persönlich zu Wort kommen. Zwangsläufig wird es eine einseitige Darstellung sein: es sind nur Briefe von der Seite des Fortschritts – des jungen Fabrikanten und seiner Beschützer, der Berner Regierung und ihrer Lenzburger Amtsleute, der Landvögte – vorhanden, während die konservative Partei – der Lenzburger Rat und die Bandweber alten Stils – nur einmal in einem kurzen Gerichtsprotokoll sich direkt vernehmen lassen.

Am 27. Mai 1722²⁵ schreibt Landvogt Sinner an die Berner Regierung: «Hochgeachtete, gnädige Herren, Was für yfersüchtige und unbe-

²³ STA 800, S. 467/8, 11. 3. 1711.

²⁴ cf. die nachfolgend publizierten Briefe.

²⁵ STA 800, S. 471.



*Ungefähr solche «Bündelmühlen» dürfte Johann Rudolf Meyer in Lenzburg
aufgestellt haben*

(Aus: E. Forcart-Respinger, Basel und das Seidenband, S. 41, durch freundliche Vermittlung
des Verlags Birkhäuser, Basel)

sonnene Sprüng die müssigen Paßamenter zu Lentzburg ihrem Mit-Burger Joh. Rudolf Meyer, Herrn Schulmeisters sel. Sohn machen, das weißt des mehreren einliegende seine Supplication, die ich Euer Gnaden zuzuschicken und gehorsambst anzubefehlen umb so weniger Bedenkhus getragen, als mir bekannt, mit waß yfer zu allen und jeden Zeiten Euer Gnaden gesucht, die nutzlichen fabriques und Manufacturen in dero Stätten und Landen in so weit immer möglich einzuführen und infolgedessen alle darinnen wohlgeübte persohnen mit dero hohem Schutz zu favorisieren. Wann dann der Supplicant Meyer nach Aussag aller unpartheyischen und paßamentverständigen persohnen einer von den geschicktesten Ruband- und Paßament-Fabricanten seyn solle, daß man weit und breit finden könne. Die Wahrheit sothanen Lobs sich auch daraus zeigt, daß so viel Arbeit er nach Zürich, Bern und anderswohin macht, gleich alle vom Stuhl weg und verdebitiert sich befindt. Als recommendieren wir gantz demütig Euer Gnaden diesen kunsterfahrenen fleissigen und landesnutzlichen jungen Mann zu erlangung seines unterthänigen Begehrens, das dahin zweckt, daß auß Mangel Gsellen er auch arme Meister von seinen Mitbürgerern dörrffe in sein Haus an die Arbeit nehmen und also von denen anderen ungehinderet seine Arbeit fortsetzen.»

Der persönliche Bittbrief Meyers,²⁶ welcher dem amtlichen Schreiben beigelegt wurde, lautet also: «Vor Euer Gnaden stellt sich dero gehorsamster Underthan Rodolff Meyer, Burger und Paßamentirer zu Lentzburg demüthigst vortragend was maßen er vor wenig Jahren in seiner Geburtsstatt sich haushablich niedergelassen und also angefangen sein vor zehn oder mehr Jahren zu Lion erlernte Profession glatt und geblühte Riband zumachen, durch ein in seinem eignen Hauß etablierte fabrique auszuüben. Da er dann aus mangel der Gesellen, welche auf dieser besondern arbeit nicht reisen, noch auch wenig oder gar keine teütsche sind, die solches verstehen, Meistere von seinen armen Mitbürgern auf die Stühl zu setzen und als arbeitsloosen ihnen dieselbe zu ihrer und der ihrigen erhaltung anzuschaffen, insonderheit diese profession nicht der Natur, daß die Arbeit hinausgegeben werden kann, und nur von denen so sie verstehet auf den Stühlen espreßé zubereitet werden muß. Als hat daher der Supplicant von den übrigen seiner Mitbürgerern und Paßamentireren, so doch diese arbeit nicht zumachen wüßten, harte resistenz gehabt. So, daß er die Meistere wieder ab den Stühlen verschicken, ihnen ihren brottkorb benennen und die von Zürich und Bern bestellte Arbeit zu seinem großen Schaden still stehen lassen müssen, ungeacht sie keinen anderen grund vorzuwenden gewüßt, als den eintzigen, das Meistere auf die Stühl zusetzen wider Handwerks-

²⁶ STA 800, S. 473/5, ohne Datum.

brauch und Gewohnheit seye. Es hat aber diese profeßion riband zu fabricieren gantz kein gemeinschaft mit einigen Handwerksbräuchen, sonder ist eine wüssenschaft, die von Parys und Lion kombt, allwo die teütschen gebräuch nicht geachtet werden. Nun bittet der Supplicant gantz demütigst, Euer Gnaden wollen geruhen, daß er Supplicant die ab den Stühlen gesetzte Meistere wieder annehmen und deren zu außübung seiner profeßion sich noch ferners ungebunden gebrauchen könne. Diese gnad hoffet der Supplicant umb so ehender zuerlangen, als ihme noch bekannt, daß vor etlich Jahren Euer Gnaden gefallen hat, frömbde persohnen zu fabricierung aller gattung waaren under großer Verheißung durch ein öffentlich publiciertes Mandat²⁷ in ihre Hauptstatt zuberuffen, eben auß dem Grund, damit die waaren im Land fabriciert und allzeit so viel weniger gelt darauß geworffen werde. Nun diese gnad den frömbden erbotten, thut der Supplicant außbitten, ihme nur sein freye Handthierung in seiner geburtsstatt mit Hilff der abgesetzten Meistern gnädigst zu verwilligen; maßen keine gesellen zufinden sind, die sich hierumb angeben würden.»

Die Berner Regierung hielt ihr in der Großen Manufakturordnung gegebenes Versprechen, den Manufakturisten Hilfe und Beistand zu gewähren. Bereits eine Woche später²⁸ schreibt sie: «Dem besten, unserem lieben und getreuen Burger, Abraham Sinner, Landtvogt zu Lentzburg: Aus deinem Schreiben und Einlag ist uns zu vernemmen gewesen, daß die Meisterschaft des Paßamenterhandwerks zu Lentzburg ihren Mitburger Johann Ruolf Meyer, den Paßamenter, hindern wolle, daß aus Mangel gsellen er sich solcher Meistern, die nicht Arbeit haben, auch nicht bedienen könne aus Grund, weilen solches wider Handwerksbrauch. Wann nun uns bekannt, daß dergleichen glatte und gebluhmte Rubands anderer Orten von allerhand auch selbstn Weibspersohnen gemacht werden, daneben in allhiesiger Hauptstatt, da auch eine Meisterschaft von Paßamenteren, das Undernemen des Meyers als zuläßig gehalten wird, als habend wir sein Meyers Ansuchen gantz billig gefunden und in folg deßen dir befehlen wollen, sowohl der Statt Lentzburg als dasiger Paßamenter-Meisterschaft zu insinuieren, daß sie den Meyer in seiner rubands fabrique ohngehinderet vortfahren und ihme keineswegs zuwider seyn solle, wann er zu deren Continuation sich Meistern in ermanglung gsellen zubedienen willens wäre, wie zuthun bestens wüssen wirst. Gott mit dir!»

Jeder tüchtige Fabrikant trachtet darnach, seinen Betrieb zu vergrößern. Auch Johann Rudolf Meyer versuchte dies. Die oben wieder-

²⁷ Die auf den vorhergehenden Seiten besprochene «Große Manufaktur-Ordnung» von 1719.

²⁸ STA 800, S. 483/4, 3. 6. 1722.

gegebene Zusicherung der Berner Regierung, daß er in seiner Fabrik ungehindert fortfahren dürfe, interpretierte Meyer dahin, daß er nicht nur Meister in Ermangelung von Gesellen anstellen könne, sondern auch, entgegen dem bisherigen Recht und Brauch, mehr als einen Lehrknaben halten dürfe. Daraufhin verklagten die alteingessenen Posamentier Meyer beim Lenzburger Rat. Unter dem 17. April 1725 steht im Lenzburger Ratsmanual:²⁹

«In Streitsachen zwischen Caspar Müller und Jacob Baumann, innahmen des Paßamenterhandwerks als Kläger an einem, so denne Hans Rudolf Meyer, Antworter, am anderen theil, samtliche Burger der Statt Lentzburg, die ersten praetendierend, daß dem Antworter Meyer nicht drei Lehrjung, sonderen nur einer gestattet werden solle, dann dieses wider ihre und alle handwerksbrauch streitte, hingegen der Meyer antwortend, daß er sich in kein recht einlasse, auch nicht mit ihnen mehr zuthun habe, sondern lediglichen Ihre Gnaden Erkantnuß datiert 3. Juni 1722 halte, welche ihme zugebe, daß nicht nur in ermanglendem fahls der Manns-, auch Weibsbilder darauf gesetzt werden können . . . Also ward hierauf einhällig erkant und gesprochen, daß der Meyer bey obangezognen Ihre Gnaden Erkantnus in ansehen denjenigen, so allbereit das Handwerk können, geschützt und geschirmt, was aber die Lehrjungen betrifft, weilen solches wider alle Handwerksbräuch und obangezogne Ordnung nichts meldung darvon thut, so solle ihme Meyer gleich wie bey anderen Handwerken nicht mehr als ein Lehrjung gestattet werden.»

Schon am nächsten Tag setzt sich der Landvogt erneut mit der Berner Regierung in Verbindung³⁰: «Hochgeachtete, gnädige Herren, Hans Rudolf Meyer, Burger zu Lentzburg, ein in seiner profeseion des Paßamenterhandwerks wohlverständiger und sonst ehrlich und fleissiger Mann, hat sich anno 1722 durch meinen Herrn Amtsvorfahren bey Euer Gnaden klagend anmelden lassen, wie daß ihme von anderen Meisterten gehinderet werden wolle, aus mangel gsellen sich der Meisterten die kein arbeit haben zubedienen. Worauf Euer Gnaden unterm 3. Juni 1722 allergnädigst erkennt, was copeylich belag³¹, in mehreren in sich haltet, wofür der Meyer Euer Gnaden nochmahlen den demühtig underthänigsten dank erstattet; diesere Euer Gnaden so kräfttige protection und ertheiltes privilegium hat den imploranten so hoch erfreuwt, daß er mit desto größerer application sein kunstliche dem vermögen angemäße rubands fabrique in mehreres aufnehmen zubringen trachtet und ist bereits wegen seiner schönen arbeit nicht nur hier, sonder auch außert

²⁹ Amtlich beglaubigte Abschrift STA 800, S. 487/8.

³⁰ STA 800, S. 479/81, 18. 4. 1725.

³¹ Der auf den vorangehenden Seiten wiedergegebene Brief an Landvogt Sinner.

Lands renommirt und bekant worden, so daß man ihme auch fremde und einheimische junge knaben zu erlernung seiner kunst anvertrauwt, deren einer von Basel, der andere von Lentzburg erst seit 14 tagen, der dritte auch von da und mit seinem Vatter gsellenweis umb den lohn auf die arbeit komt. Gleich wie ihme aber die hiesige gemeine theils ausgehauste Paßamenter auß paurer jalousie und mißgunst hievorin allerhand sprüng und kostbahre verdrießlichkeiten verursacht seit Euer Gnaden obangezogner Erkantnus aber einichermassen sich still gehalten, so kommen sie dennoch neuwerdingen den ehrlichen und kunsterfahrenen Meyer widerumb zubetrücken und wegen seiner jungen knaben zu Lentzburg in der Statt anzugreifen, vorwendend, es seye wider handwerksbrauch, drey lehrjunge zu haben. Es ist auch der Magistrat zu Lentzburg ohngeachtet ihme der inhalt Euer Gnaden Erkantnus nach dero hohem befelch neuwerdingen insinuiert worden, so frech, daß er den unrühig klagenden Meistern das recht wider den Meyer eröffnet und gestern wider das klare Absehen Euer Gnaden erkant, was in beylag³² enthalten ist. Anstatt daß ob Euer Gnaden willen sancte und gehorsamlich gehalten und der Meyer wider seine Antaster von der Statt Lentzburg, so viel an ihro ist, sollte geschützt werden. Welches procedere der Meyer mir wehmütig geklagt und inständig gebetten, daß ich Euer Gnaden fehnere hohe protection zu fortsetzung seiner landsnützlichen fabrique auswürken wolte. Wenn ich nun betrachte, daß einerseits der Meyer seine Kunst in der Frembde, sonderlich in Frankreich gelehrt und durch seine kunstliche arbeit denen übrigen gemeinen Paßamenteren und ungeschikten Bendelmachern nicht eines Hellers währts Schaden verursacht, mit ihnen auch ihre lächerliche handwerksgebräuch nicht haltet, sondern sich lediglich als ein Fabricant aufführet und diser profeßion als ein fleissiger, frommer und ehrlicher Mann je mehr und mehr zueröffnen suchet, so eben das ist, was Euer Gnaden vor etlichen Jahren in dero hohen Manufacturverordnung zum nutzen ihrer underthanen und angehörigen statuiert haben. Anderseits dann, daß in dergleichen und anderen fabriques nicht nur gsellen und Meister gebraucht, sondern auch junge Kinder beider geschlechteren, ja lehrjunge in mehrerer Zahl aufgenommen werden: so hoffe, Euer Gnaden werden mein ehrerbietigste gegenwärtige recommandation zugunsten des Meyers demühtigsten Begehrens, daß er seine dismahlige Lehrjunge behalten und mehrere inskünfftig, auch sonst was zu größerem nutzen seiner fabrique dienlich ist, annehmen könne mit gnädigster entsprechung ansehen. Anbey der Statt Lentzburg dero hochvorige instruction ertheilen, wie sie den Verstand ihrer Landsoberekeit hohe Erkantnußen und Befehl erkennen und auslegen lehren sollen. Es würde auch ohnmaß-

³² s. Anmerkung 29.

Hoch-Oberkeitliche Verordnung / welcher gestalten die Manufacturen und Handlungen befürdet und geduldet / und dadurch der Armuth und dem Abgang zu Stadt und Land gesteuert werden könne und solle.

Der Schültheiß Rät und Bürger der Stadt Bern / **thund kund hiemit ; Demnach Wir zu Bergen gefasset / welcher gestalten die Manufactur- und**

Handlungen den Wohlstand eines Landes befördern / und das einigste Mittel seye / dardurch der Armuth und Abgang abgeholfen /
 und der dem Land so sehr wichtige Ankauf des Gelds verhindert werden könne ; Als hat solches auf Landes Rätlicher Vorzug Uns veranlaßt / hiemit den besten und unbegrenzten Schutz zu setzen / mit allen möglichen Eifer alles dasjenige / was zu Erhaltung dieses Zwecks beförderlich seyn mag / zu ergreifen / und folglich die zu diesem End hin gedachten und in unterschiedlichen Art und Weise bestehenden Verordnungen beständig zu handhaben / auch dem / was solche unterbrechen oder verhindern möchte / den Weg also abzumachen / damit diejenigen / welche an einer so nöthigen und nützlichen Sache / ihre Zeit und Kräfte zuwenden / nicht maßlos gemacht / sondern vielmehr aufgemuntert / angestrichelt / und ihre Arbeiten und Applicationen nicht fruchtlos gemacht werden ; Alles in mehrerem / wie von einem zum andern folgt :

I. Obwohl im Land bereits ein- und andere nützliche Manufacturen getrieben werden / so sind dieselben doch nicht zulänglich / die Einwohner mit allen Nothwendigkeiten zu versorgen ; Derwegen Wir Uns entschlossen / durch Ansehung ein- und anderer Werthe anstere Fabricanten anzufragen / sich hier Landes zu seyn / und nützliche Manufacturen zu treiben ; Zu welchem End Wir Unseren löblichen Rät den Gewalt gegeben / wann deren sich an melden würden / selbigen nach gestalt befindenden Dingen / die Naturalisation oder Annemung zum Unterthan nach erworbenen Patent in dem Land Grains und Bergwerks zu ertheilen ; In Ansehung dann derjenigen / so das Verlangen tragen möchten / in Unserer Hauptstadt selbst zu seyn / habend Wir laut der Ordnung vom 17. May 1715. Uns vorbehalten / in Ansehung des ansehnlichen Einwohnungs Rechts in Unser Hauptstadt zu Gunsten der dem Stand und Publico nützlich und methodisch bestehenden Personen / dasjenige zu erkennen / was Wir geordnet haben werden.

II. Es sollen die Fabricanten in Arbeit Ansehung keineswegs gebunden seyn / sondern ihnen vielmehr frey stehen / ihre Arbeit / zu geben / wenn sie wollen / und also ihre Waare nach belieben zu Stadt und Land verarbeiten zu lassen.

III. Den Fabricanten aber soll abgestrichen seyn / ihre Waaren anders als ein gros oder Stuck weiß zu verkaufen / als welchen hiemit der Hand-Verkauf und Detail benommen und verboten / dergestalt / daß solche mit bey der Eile oder im Magazin / nach der Haub / noch weniger in offnen Laden / sondern allein Stuck weiß zu verkaufen befähigt seyn sollen ; es seye dann Each / daß ein Fabricant von ein- und anderen Particularen Commission bey Lüne / etwas expedire für ihre zu fabricieren / welches dem Fabricanten hiemit zugelassen wäre.

IV. Eintreiben die Confection die Eel aller Manufacturen ist / so haben Wir auch zu gutem des Landes und damit den Fabricanten der Vertrieb ihrer Waare versichert werde / Uns entschlossen / Uns und die Unseren mit Land-Waare / es seye von Wollen / Baumwollen / Leinwand / Seiden / Leder und dergleichen zu beschaffen / und zu liefern ; Und gleich wie Wir Uns auch selbst darzu verbindlich gemacht / als wollen Wir hiemit auch geordnet und geboten haben / daß alle diejenigen / so in Dörfern und Flecken und in Unseren Teutschen und Weissen Landen seyn / wie nicht weniger auch die / so in der Magistratur und in denen Behörden Unserer Städte sich befinden / sich gleichmäßig dem unterwerfen sollen.

V. Weilen zu beforgen daß solche Schwärzungen sich hervor thun möchten / welche die Manufacturen / wo nicht gänzlich / dennoch zum Theil hinderlich machen könnten / als habend Wir nöthig erachtet / harnieder auch die erforderliche Vorkehrung zu thun / und bingegen dasjenige anzufragen / dardurch Wir zu Unserem Besten gelangen mögen / wöhlend zu dem End hin Ernst nehmend verboten haben / daß alle fremde Waaren deren Gattung hier im Land fabriciert werden (als das sind Wolle Lächer und Zeug / halb Wolle / Seide / Halb-Seide / und Baumwolle Zeug und Stoffen ; Der Leinwand ausser demjenigen fremden / so zu Cautours / Mauchettes / Rabat / Gravures etc. gebraucht wird / und in so weit solcher durch das Reformation Mandat nicht verboten ist ; Item die Manufacturen von Leder als Schuh / Hand- und Fuß auch die Manufacturen von gangen Floren und Gales / Seiden ; Demn die Wolle und Haarwolle / Wolle und Seide Sommer- und Winter-Strümpf / bey hiemach gezeigter Straff / vom Tag der Publication an dieser Ordnung / nicht mehr sollen in das Land gebracht und darin verkauft werden ; Der Verlegung jedoch / daß oberste dieser Gattung aller fabricierende Waaren / nach denen von Unseren Commernci- Rät ertheilenden sonderbaren Urtheilen verbindlich ist / von denen Straffen wegen Verstoßung und in ehrsichem Preis verkauft werden.

VI. Wenn dergleichen Contrabande Waaren ins Land geschmuggelt und bekannt wurde / daß ein Kaufmann derselben hinder sich und verborgen hätte / sollen die darzu bestellte Officiere hiemit beauftragt seyn / diesen Kaufmann zu eruchen / mit dem beiläufigen Anhang / daß / weilen alle im Land sich befindende und fabricierte Waare zeichnet oder plumbiert seyn wird / alle ungezeichnete / so darinn wird angetroffen werden / für Contrabande angesehen / so fort arretiert / und nach Verhör des libertretters / und erkannter Begründung seines Verstoßes / unanständig confisciert / und nach darzu mit einer Buß / die den halben Werth der confiscierten Waare aufsummt / bestraft werden / davon dann auf dem Land ein Viertel dem Rät und ein Viertel dem Verleider / in Unser Hauptstadt aber dem Verleider ein Drittel heimbleiben soll.

VII. Auf daß auch nicht etwas andere Particularen für ihren eignen Gebrauch von ausser oder benachbarten Orten der verbottene Waaren allzu beschicklich / so soll der ein- oder andere / der dessen überzogen wurde / neben der Confiscation der Waare / amoch mit einer unmaßlässigen Buß des halben Werths der Confiscation unter oberwörter Eintheilung angefallen / und darin ohne Ansehen der Person verfahren werden ; Und ein solcher auch der obiger Sachen halb verdächtig wäre / auf Erfordern verbunden seyn / einen Conto loco attestari / von dem / so ihm die Waare verkauft / aufzuweisen / damit man sehen könne / ob solches hier Ländliche oder ausser Waare seye.

VIII. Damit die hiesigen Kaufleute / so bereits mit allerhand nöthiger Waare zumlich versehen / nicht zu Schaden kommen / sollen alle hiesig würdlich vorhandene und bereits committierte Waaren / ohne ihren Entgelt und auf Oberkeitliche Urtheile gezeichnet oder plumbiert / und folglich amoch als Land-Waare angesehen werden / weiden nach ihnen zugelassen wird / selbige noch ungehindert zu verkaufen / sie die Kaufleute aber ins künftige ihre Provision in den Landes-Fabrique zu machen gewiesen seyn ; Zu massen zu Verhinderung / daß kein Verstoß / mit Einfuhr und Vertheilung der ausser Waaren unterlauffe / ob dem Verstoß auf alle diejenige ausser Waaren / so Ansehung dieser Ordnung specifiert sind / gehalten werden soll.

IX. Falls aber ein- oder andere Waare deren man unumgänglich bedürftig / entweder im Land noch nicht / oder aber darinnen nicht in gangbarer Quantität fabriciert wurde / sollen die Kaufleute dahin gewiesen seyn / sich darum vor Unseren Commernci-Rät anzuwenden / welcher nach erkannter Nothwendigkeit ihnen zu Beschaffung der verlangten Partey Waare / unter den beiderseitigen Precautionen / die Patenten gratis ertheilen wird.

X. Wir haben auch gut finden / die die Hausleuten halb hievore angeordnet Mandat dahin dergestalt zu erneuern / daß allen fremden Hausleuten / Kräutern / Datteln und Kräutern / Trügeren alles soll halten / Verkaufsen und Gebrauchen / mit hoch Gattung Waaren es immer sey / beydes an und zwischen den Wochen-Märkten (die Jahr-Märkte allein für erlaubt Waaren aufgenommen) so wohl in Städten / Schloßern / Dörfern und bey den Häusern / als auf Straßen und an Werten gänglich abgesetzt und verbotten seyn soll ; Der Straff der Confiscation ihrer Waaren / damit gegen die feilbaren ohne Verhören zu verfahren / um so da mehr / weil diese Zeit / die gute Zeit / sores aus dem Land fließen ; Unter denen Hausleuten aber verstehen Wir nicht diejenige / welche allein dem Elfen im Land nachgehen / als welchen solches Elfen fürters unversperrt bleibt.

XI. Und obgleich Wir die hiesige Jahr-Märkte in Unser Haupt-Stadt substituieren lassen / so hat es dennoch darbey die Verlegung / daß die fremde Kaufleute / dieser Unserer Ordnung gleichmäßig an den Jahr-Märkten nachgehen / und also keine Waaren ausstellen noch verkaufen sollen / deren Einführung durch dieses Mandat verboten ist ; Damit aber fortan ausser Kaufleute einer seits mit Anlegung der Straff und Confiscation nicht überreiset / ander seits aber auch die Unmöglichkeit der Ordnung nicht können vorbringen / so soll Unseren Commernci-Rät obliegen / die fremden Kaufleute / an den hiesigen Jahr-Märkten besten verfahren / und ihnen die Hoch-Oberkeitliche Ordnung kund machen lassen.

XII. Weilen nun alles an der Execution gelegen seyn wird / also ist auch Unser ernstlicher Will und Verlegung / daß ohne Ansehen der Person gegen diejenigen verfahren werde / so dieser Unserer beplante zur allgemeinen Wohlfahrt des Stands und Vaterlands abgeordnete Ordnung entgegengehet ; Zu welchem End Wir Unseren Commernci-Rät zu beschickter Executions-Cammeren benamset ; Und gleichwie derselbe durch hievoriges Reglement in der Competenz steht / in Streitigkeiten / so diesem Foro anhängig / bis auf zwey tausend Franken absolute zu erkennen / also haben Wir denselben gegenwärtig in fernerer dahin beauftragt / in Penal-Sachen bis auf hundert Thaler ohne Recurs zu sprechen. Da aber der Commernci-Rät vermerket / daß das Delictum um ein meeres zu büßen / mag zwar die beschworene Partey vor Unseren löblichen Rät recurriren / welchen Wir gegenwärtig den Gewalt bezeuget / in dergleichen Penal-Sachen bis auf zwey hundert Thaler absolute zu richten / wann aber es eine höhere Summe betreffen würde / mag der Beschuldigte auch vor Uns den höchsten Recurs recurriren.

Welches Wir hiemit zu mündlicher Nachricht von Consign publicieren und an getohten Orten anheften zu lassen gut befinden. Actum vor Rät und Bürger den 7. Junii / 10. Julii und 11. Augusti 1715.



Consigley Bern.

geblich gut seyn, derselben zu insinuieren, ihre Burger, die Paßamenter, bey oberkeitlich fixierter straff zubeträuwen, sich still zuhalten und den Meyer für ein und alle mahl rühig zulassen. Dann wo das nicht geschieht, werden die unrühigen Kunden auf allerhand chicanose Mittel bedacht seyn, den Meyer nüwerdingen zubetrücken und in Kösten zujagen: stelle es aber alles zu Euer Gnaden gerechter disposition und verbleibe mit tieffster submission.»

Auch diesmal entsprach die Berner Regierung dem Bittgesuch. Meyer durfte fortan mehr als einen Lehrknaben halten. Es ist indessen zu beachten, daß es sich dabei nicht um Lehrlinge in unserm heutigen Wortgebrauch handelt. Der Landvogt erwähnt ausdrücklich einen Knaben, der mit seinem Vater «gesellenweise um den Lohn» auf die Arbeit kommt, also die Stelle eines Hilfsarbeiters bekleidet. Der wiedergegebene Briefwechsel vermittelt daher nicht nur ein eindruckliches Bild des Kampfes zwischen wirtschaftlichem Fortschritt und wirtschaftlichem Konservatismus auf kleinstädtischer Ebene am Vorabend des industriellen Zeitalters, sondern er zeigt bereits Ansätze zu Schwierigkeiten und Nöten, die erst im Laufe des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zu einem brennenden Zeitproblem werden: die Kinder- und Frauenarbeit in den Fabriken.

Abkürzungen: StL = Stadtarchiv Lenzburg
STA = Staatsarchiv Aarau

Transkription

Hoch-Oberkeitliche Verordnung / welcher gestalten die Manufacturen und Handlungen befürderet und geäuffnet / und dardurch der Armuth und dem Müßiggang zu Statt und Land gesteuert werden könne und solle.

Wir Schuldtheiß Räht und Burger der Statt Bern /
thund kund hiemit: Demnach Wir zu Hertzen gefasset / welcher gestalten die Manufactur- und Handlungen den Wolstand eines Landes befördern / und das einzige Mittel seye / dardurch der Armuth und Müßiggang abgeholfen / und der dem Land so beschwerliche Außlauff des Gelts verhinderet werden könne; Als hat solches aus Lands Vätterlicher Vorsorg Uns veranlasset / hiemit den vesten und unbeweglichen Schluß zu fassen / mit allem möglichsten Eyffer alles dasjenige / was zu Erhaltung dieses Zwecks befürderlich seyn mag / zu ergreifen / und folglich die zu diesem End hin gegebene und in unterschiedenlichen Artickeln bestehende Verordnungen beständig zu Handhaben / auch deme / was solche underbrechen oder verhindern möchte / den Weg also abzuschneiden / damit die jenigen / welche an einer so nöhtigen und nutzlichen Sach / ihre Zeit und Kräfte werden anwenden / nicht maßleidend gemacht / sonderen vielmehr auffgemunteret / angefrischt / und ihre Arbeiten und Applicationen nicht fruchtloß gemacht werdind: Alles in mehrerem / wie von einem zum anderen folget:

I. Obwohlen im Land bereits eint- und andere nutzliche Manufacturen getrieben werden / so sind dieselben dannoch nicht zulänglich / die Einwohner mit allen Nohtwendigkeiten zu versorgen; Derowegen Wir Uns entschlossen / durch Anschaffung

eint- und anderen Vortheils äußere Fabricanten anzufrischen / sich hier Lands zu setzen / und nützliche Manufacturen zu treiben; Zu welchem End Wir Unserem täglichen Raht den Gewalt gegeben / wann deren sich anmelden wurden / selbigen nach gestalt befindenden Dingen / die Naturalisation oder Annemmung zum Underthan nach erworbenem Heimat in dem Land Gratis und Vergebens zu ertheilen; in Ansehen dann derjenigen / so das Verlangen tragen möchten / in Unserer Hauptstadt selbst zu sitzen / habend Wir laut der Ordnung vom 15. May 1715 Uns vorbehalten / in Ansehen deß ewigen Einwohnung Rechts in Unser Hauptstadt zu Gunsten der dem Stand und Publico nützlich und nothwendig befindenden Personen / dasjenige zu erkennen / was Wir gedeylich finden werden.

II. Es sollen die Fabricanten in Arbeit Anschaffung keineswegs gebunden seyn / sonderen ihnen vielmehr frey stehen / ihre Arbeit zu geben / wem sie wollen / und also ihre Waar nach belieben zu Statt und Land verarbeiten zu lassen.

III. Den Fabricanten aber soll abgestreckt seyn / ihre Waaren anderst als en gros oder Stucks weiß zu verkauffen / als welchen hiemit der Hand-Verkauff und Detail benommen und verboten / dergestalten / daß solche nit bey der Ellen weder im Magazin, noch bey Hauß / noch weniger in offenem Laden / sonderen allein Stucks weiß zu verkauffen befügt seyn sollen / es seye dann Sach / daß ein Fabricant von eint- und anderen Particularen Commission bekäme / etwas expressé für ihne zu fabricieren / welches dem Fabricanten hiemit zugelassen wäre.

IV. Sintemahlen die Consomption die Seel aller Manufacturen ist / so haben Wir auch zu gutem deß Lands und damit den Fabricanten der Vertrieb ihrer Waar versicheret werde / Uns entschlossen / Uns und die Unserigen mit Land-Waar / es seye von Wollen / Baumwollen / Leinwat / Seiden / Läder und dergleichen zu behelffen / und zu kleiden; Und gleich wie Wir Uns auch selbst darzu verbindlich gemacht / als wollen Wir hiemit auch geordnet und gehebt haben / daß alle diejenigen / so in Oberkeitlichen Aemptern und Diensten zu Statt und in Unseren Teutschen und Weltschen Landen stehen / wie nicht weniger auch die / so in der Magistratur und in denen Bedienungen Unserer Stätten sich befinden / sich gleichmäßig deme unterwerffen sollen.

V. Weilen zu besorgen / daß solche Schwärigkeiten sich hervor thun möchten / welche die Manufacturen / wo nicht gäntzlich / dennoch zum Theil hinderstellig machen könnten / als habend Wir nöthig erachtet / harwieder auch die erforderliche Vorsorg zu thun / und hingegen dasjenige anzukehren / dardurch Wir zu Unserem best-gemeyneten Zweck gelangen mögen / wollend zu dem End hin Ernst meynend verboten haben / daß alle frembde Waaren deren Gattung hier im Land fabriciert werden (als da sind Wollene Tücher und Zeug / halb Wollene / Seidene / Halb Seidene / und Baumwollene Zeug und Stoffen; Der Leinwat außert demjenigen frembden / so zu Coeffures, Manchettes, Rabät / Gravates etc. gebraucht wird / und in so weit solcher durch das Reformation Mandat nicht verboten ist; Item die Manufacturen von Läder als Schuh / Handschuh wie auch die Manufacturen von gantzer Floret und Galet-Seiden; Denne die Wollenen und Haarhüt / Wollene und Seidene Sommer- und Winter-Strümpff bey hienach gesetzter Straff / vom Tag der Publication an dieser Ordnung / nicht mehr sollen in das Land gebracht und darinn verkaufft werden; Der Meynung jedoch / daß oberzehlte dieser Gattung allhier fabricierende Waaren / nach denen von Unserem Commerzien-Rath ertheilenden sonderbaren Anstalten werdind visitiert / von denen Geordneten Wehrschaft und in ehrlichem Preis verkaufft werden.

VI. Wann dergleichen Contrabande Waaren ins Land geschicket und bekannt wurde / daß ein Kauffmann derselben hinder sich und verborgen hätte / sollen die darzu bestellte Aufsehere hierdurch begwältiget seyn / diesen Kauffmann zu ersuchen / mit dem beyläuffigen Anhang / daß / weilen alle im Land sich befundene und

fabricierte Waar gezeichnet oder plumbiert seyn wird / alle ungezeichnete / so darinn wird angetroffen werden / für Contrabande angesehen / so fort arrestiert / und nach Verhör des Übertretters / und erkannter Begründnus seines Fehlers / unausbittlich confisciert / und noch darzu mit einer Buß / die den halben Werth der confiscierten Waar ausmachet / belegt werden / davon dann auff dem Land ein Viertheil dem Amptsmann / und ein Viertheil dem Verleider / in Unser Hauptstatt aber dem Verleider ein Drittheil heimdiensten soll.

VII. Auff das auch nicht etwan andere Particularen für ihren eigenen Gebrauch von außeren oder benachbarten Orten her verbottene Waaren allhar beschickind / so soll der eint- oder andere / der dessen überzeuget wurde / eben der Confiscation der Waar / annoch mit einer unnachlässigen Buß deß halben Werths der Confiscation under obvermelter Eintheilung angesehen / und harin ohne Ansehen der Persohn verfahren werden; Und ein solcher auch der obiger Sachen halb verdächtig wäre / auf Erfordern verbundden seyn / einen Conto loco attestati, von dem / so ihme die Waar verkaufft / aufzuweisen / damit man sehen könne / ob solches hier Ländische oder außere Waar seye.

VIII. Damit die hiesigen Kauffleut / so bereits mit allerhand nöthiger Waar zimlich versehen / nicht zu Schaden kommind / sollend alle dero würcklich vorhandene und bereits committierte Waaren / ohne ihren Entgelt und auff Oberkeitliche Unkosten gezeichnet oder plumbiert / und folglich annoch als Land-Waar angesehen werden / wächem nach ihnen zugelassen wird / selbige noch ungehinderet zu verkauffen / sie die Kauffleut aber inskünftig ihre Provision in den Lands-Fabriquen zumachen gewiesen seyn; In massen zu Verhinderung / daß kein Gefehrd / mit Einfuhr und Verdebitierung der außeren Waaren underlauffe / ob dem Verbott auff alle diejenige außere Waaren / so Anfangs dieser Ordnung specifiert sind / gehalten werden soll.

IX. Fahls aber eint oder andere Waar deren man unumgänglich benöthiget / entweder im Land noch nicht / oder aber darinnen nicht in genugsamer Quantität fabriciert wurde, sollen die Kauffleuth dahin gewiesen seyn / sich darum vor Unserem Commerci-Raht anzumelden / welcher nach erkannter Nothwendigkeit ihnen zu Beschickung der verlangten Parthey Waar / under den behörigen Praecautiönen / die Patenten gratis ertheilen wird.

X. Wir haben auch gut funden / die der Hausiereren halb hiervor außgegangene Mandat dahin dißmahlen zu erneuern / daß allen frembden Hausiereren / Krämeren / Hutten- und Krätzen-Trägeren alles feil halten / Verkauffen und Gewerben / mit was Gattung Waaren es immer sey / beydes an und zwüschen den Wochen-Märckten (die Jahr-Märckte allein für erlaubte Waaren ausgenommen) so wohl in Stätten / Schlösseren / Dörferen und bey den Häusern / als auff Straßen und an Aborten gänzlich abgestreckt und verbotten seyn soll; Bey Straff der Confiscation ihrer Waaren / darmit gegen die Fehlbaren ohne Verschonen zu verfahren / um so da mehr / weil diese Leut / die gute Gelt-Sortes auß dem Land führen; Under denen Hausiereren aber verstehen Wir nicht diejenige / welche allein dem Glasen im Land nachgehen / als welchen sothanes Glasen fürters unversperet bleibet.

XI. Und obgleich Wir die bißharige Jahr-Märckt in Unser Haupt-Statt subsidiieren lassen / so hat es dennoch darbey die Meynung / daß die frembde Kauffleuth / dieser Unserer Ordnung gleichmäßig an den Jahr-Märckten nachgeleben / und also keine Waaren außstellen noch verkauffen sollen / deren Einführung durch dieses Mandat verboten ist; Damit aber sothane außere Kauffleuth einer seits mit Anlegung der Straff und Confiscation nicht übereylet / ander seits aber auch die Unwüssenheit der Ordnung nicht könnind vorschützen / so soll Unserem Commerci-Raht obligen / die frembden Kauffleut / an den hiesigen Jahr-Märckten dessen verwarren / und ihnen die Hoch-Oberkeitliche Ordnung kund machen zulassen.

XII. Weilen nun alles an der Execution gelegen seyn wird / also ist auch Unser ernstlicher Will und Meynung / das ohne Ansehen der Persohn gegen diejenigen verfahren werde / so diesere Unsere heylsame zur allgemeinen Wolfahrt deß Stands und Vatterlands abgesehene Ordnung einzulochen beehrten; Zu welchem Ende Wir Unseren Commerci-Raht zu dißfälliger Executions-Cammeren benamset; Und gleichwie derselbige durch hievorige Reglement in der Competentz stehet / in Streitigkeiten / so diesem Foro anhängig / biß auff zwey tausend Francken absoluté zu erkennen / also haben Wir denselben gegenwärtig in fernerem dahin begwältiget / in Poenal-Sachen biß auff hundert Thaler ohne Recurs zu sprechen. Da aber der Commerci-Raht vermeynte / daß das Delictum um ein mehreres zu büßen / mag zwar die beschwärende Parthey vor Unseren täglichen Raht recurrieren / welchem Wir gegenwärtig den Gewalt beygelegt / in dergleichen Poenal-Sachen biß auf zwey hundert Thaler absoluté zu richten / wann aber es eine höhere Summ berühren wurde / mag der Beschwärende auch vor Uns den Höchsten Gwalt recurrieren.

Welches Wir hiemit zu männigliches Nachricht von Cantzlen publicieren und an gewohnten Orten anschlagen zu lassen gut befunden.

Actum vor Räht und Burger den 7. Junii / 10. Julii und 11. Augusti 1719

Cantzley Bern

KURZPROSA

VON KURT BADERTSCHER

Der Italiener

Am Morgen wurde er in die Abteilung geführt. Der Meister stellte ihn vor. Er erklärte uns, er sei ein Italiener und angestellt, um kleinere Arbeiten zu verrichten. Später werde er beim Schmied angelernt.

Wir hatten ihn kurz angesehen, ihm die Hand gedrückt und gleich weitergearbeitet. Er sprach nur gebrochen Deutsch. Er war freundlich zu uns und versuchte bei jedem den Namen nachzusprechen.

Von nun an arbeitete er Tag für Tag neben uns. Er bekam die Arbeit vom Meister zugeteilt. Erledigte dies und jenes. Manchmal, wenn kein Lehrling anwesend war, leerte er die Abfallkübel und reinigte den Boden. Jeden Monat einmal mußte er Bleihämmer frisch gießen. Eine ungesunde Arbeit. Dem flüssigen Blei entweichen Dämpfe, die schädlich sind.

Er machte alles ohne Widerspruch.

Manchmal sah es aus, als sei er betrübt. Seine Augen waren traurig. Es schien, als würde er uns um unsere Arbeit beneiden. Vielleicht hätte er auch gerne Dreh- und Fräsarbeiten gemacht.